



Maßnahmenplan

für das FFH- Gebiet

5416 – 305

„Urwaldzelle bei Braunfels“

Gültigkeit: ab 2010

Wetzlar, den 20.01.2010

FFH- Gebiet:

Betreuungsforstamt:	Weilmünster
Kreis:	Lahn-Dill-Kreis
Stadt/ Gemeinde:	Braunfels
Gemarkung:	Braunfels
Größe:	20,09 ha
NATURA 2000-Nummer:	5416-305
Maßnahmenplaner:	Björn Reinhardt
Datum der Erstellung:	November 2009

Naturschutzgebiet:

Verordnung über das NSG „Urwaldzelle“: 3. Aug. 1976
StAnz. für das Land Hessen: 34/1976, S. 1520



MMP „Urwaldzelle bei Braunfels“

Inhalt

1. Einführung	4
1.1 Kurzinformationen zum Gebiet	5
2. Gebietsbeschreibung	5
2.1 Übersichtskarte	5
2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten	7
2.3 Entstehung des Gebietes	7
2.4 Vorkommende Lebensraumtypen und Kontaktbiotope	8
2.5 Bedeutung des Gebietes	9
3. Leitbild, Erhaltungsziel	9
3.1 Leitbild	9
3.2. Erhaltungsziele	11
3.3. Zielvorgaben Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen	11
4. Beeinträchtigungen und Störungen	12
4.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT	12
5. Maßnahmenbeschreibung	13
5.1 Maßnahmen, zur Gewährleistung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der NATURA 2000 Schutzgüter	13
(Natureg - Maßnahmentyp 2)	13
5.1.1 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind	13
5.1.1.1 Keine Nutzung auf LRT –9130 - Waldmeister-Buchenwald – Flächen, Beibehaltung der naturnahen Waldstruktur im LRT - 02.01	13
5.2 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung der FFH-Gebiete	14
(Natureg – Maßnahmentyp 5)	14
5.2.1 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt	14
5.2.1.1 Entwicklung naturnaher Strukturen zum LRT - 91E0 –Bachauenwald – 02.02.02 14	
5.2.1.2 Entwicklung naturnaher Strukturen zum LRT- 9130 – Waldmeister- Buchenwald – 02.02.01	14
5.3 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft außerhalb der LRT- und Arthabitatflächen (Natureg – Maßnahmentyp 6)	15
5.3.1 Naturnahe Waldnutzung auf den übrigen Flächen - 02.02	15
5.3.2 Entwicklung eines stufigen Waldrandes (Verkehrssicherung) - 02.04.09	15
5.4 Vorschläge für ergänzende Maßnahmen (nach NSG-Verordnung)	16
6 . Literatur	17
7. Planungsjournal	18
8. Karten	19

1. Einführung

Das FFH- Gebiet „Urwaldzelle bei Braunfels“ umfasst zu 100 % das seit 1960 ausgewiesene Naturschutzgebiet Urwaldzelle. Die NSG-Verordnung von 1960 wurde 1976 novelliert.

Es beherbergt neben verschiedenen FFH – Lebensraumtypen auch Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie.

In den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sollen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, dass der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und –Arten gewahrt bleiben und in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerfassung durch das Büro für ökologische Fachplanungen, Andrea Hager, Heuchelheim, 2006, sowie der Pflegeplan für das NSG, verfasst vom Planungsbüro AVENA, gültig für den Zeitraum von 1993 – 2002. Als Grund für die Gebietsmeldung wurde angeführt das Vorkommen der Lebensraumtypen:

Nicht touristisch erschlossene Höhlen 8310 **0,002 ha**

Waldmeister-Buchenwald 9130 **10,0 ha**

Diese Lebensraumtypen sind dauerhaft zu sichern. Durch die Flächenkongruenz mit dem NSG „Urwaldzelle“ beinhaltet die Maßnahmenplanung sowohl die FFH- Gebiets- als auch die Fortschreibung der NSG- Pflegeplanung.

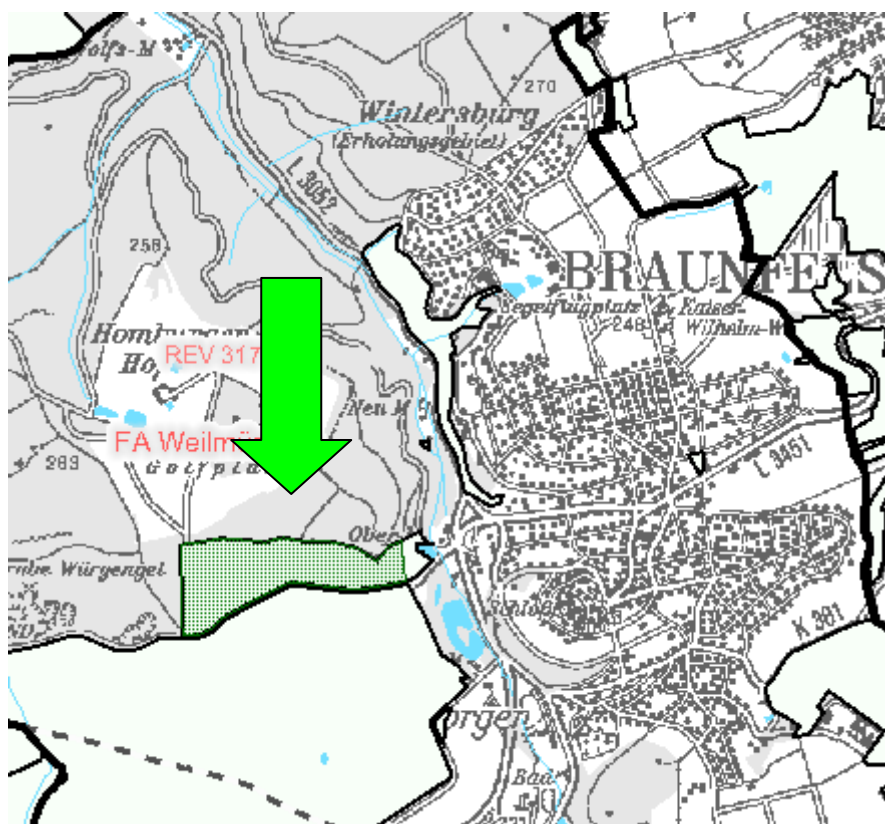
Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer erfolgen.

1.1 Kurzinformationen zum Gebiet

Titel:	FFH-Gebiet „Urwaldzelle bei Braunfels“ (Nr. 5416-305)
Ziel der Untersuchungen:	Erhebung des Ausgangszustandes zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie der EU
Land:	Hessen
Landkreis:	Lahn-Dill-Kreis
Stadt:	Braunfels
Örtliche Zuständigkeit:	Forstamt Weilmünster
Schutzstatus:	NSG, FFH-Gebiet
Lage:	Westlich der Stadt Braunfels
Größe:	20,09 ha
FFH-Lebensraumtypen:	8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen (0,0022 ha): Wertstufe B 9130 Waldmeister-Buchenwald (8,31 ha) Wertstufe A (7,31 ha), Wertstufe B (1,0 ha)
Naturraum:	D 41 Taunus
Höhe über NN:	180 bis 270 m ü. NN
Geologie:	Oberdevonischer Massenkalk, Diabas und Schalstein

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Übersichtskarte



Das FFH- Gebiet liegt in der naturräumlichen Obereinheit Taunus (D 41) der kontinentalen Region.

Nach der Einteilung der Naturräume Hessens (*Klausing*) gehört das Schutzgebiet zu der Untereinheit Östlicher Hintertaunus. Das Schutzgebiet befindet sich in einer Höhenlage von 180m-270m über N.N.

Die mittlere Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8,5°C. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt 685mm.

Es besteht aus einem lokal bedeutsamen Waldkomplex in wärmebegünstigter Lage auf Massenkalk, der aus Hutewirtschaftung und beweideter Halbtrockenrasen hervorgegangen ist, Relikte dieser historischen Bewirtschaftungsformen aufweist und im Westen sehr alte Einzelbäume sowie Totholz- und strukturreiche Altbestände von Waldmeister-Buchenwald enthält. (Siehe Bild auf Seite 2)

Ein Karstgebiet in oberdevonischem Massenkalk, in dem sich lokal wichtige und gut erhaltene Höhlenvorkommen befinden.

Neben den beiden vorhandenen Lebensraumtypen besteht zusätzlich die Möglichkeit der langfristigen Entwicklung eines Erlen-Eschen-Auwaldes (LRT *91E0).

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt im Lahn-Dill-Kreis in der Gemarkung Braunfels der Stadt Braunfels. Die Eigentumsverhältnisse stellen sich wie folgt dar. Die „Urwaldzelle“ befindet sich komplett im Besitz der Stadt Braunfels.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Giessen.

Zuständig für die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist das Forstamt Weilmünster.

2.3 Entstehung des Gebietes

Noch bis vor 200 Jahren stellte die extensive und den Wald einbeziehende Weidewirtschaft die Hauptnutzung des Waldes dar. Neben der Lieferung von Brenn- und Bauholz war sie die wichtigste Aufgabe des Waldes. Viele sogenannte „Urwälder“, deren knorrige, weit ausladende Baumgestalten so urwüchsig aussehen, erweisen sich als Folgen früherer Beweidung mit Rindern, Pferden und Schweinen, die das Unterholz vernichteten und den Wald auflockerten. Wesentliche Teile des FFH-Gebietes wurden bis vor etwa einer Waldgeneration als Weide- bzw. Hutefläche genutzt. Zeugen der Hutewirtschaft sind die alten Eichenbäume, die zu dem Namen „Urwaldzelle“ geführt haben. Ihre breit verzweigte Wuchsform zeigt jedoch, dass es sich um freistehend aufgewachsene Bäume handeln muss und sie keinesfalls einen „Urwaldrest“ darstellen. Diese Hutebäume dienten als Schattenspender und als zusätzliche Futterquelle. 1917 erfolgte die Bepflanzung der östlichen Teilfläche Rotheberg mit Fichten (AVENA–NSG-Gutachten mit Pflegeplan- 1992).

Bereits 1960 wurde der westliche Teil des heutigen NSG – die eigentliche Urwaldzelle – als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ausschlaggebend für die Unterschutzstellung waren das hohe Alter einzelner Eichen und Buchen – die ältesten Eichen werden auf 400 bis 500 Jahre geschätzt – sowie der Artenreichtum der Baumschicht. Durch Verordnung vom 3.8.1976 wurde das Naturschutzgebiet nach Osten hin erweitert. Gründe für die Erweiterung der mit Fichten aufgeforsteten Flächen lagen nicht im Alter oder Artenreichtum der Baumschicht sondern im Orchideenreichtum. Die meisten der dort vorkommenden Orchideen sind Relikte früherer Bewirtschaftung, da es sich um ehemals beweidete Halbtrockenrasen handelt (AVENA NSG-Gutachten mit Pflegeplan 1992).

Durch den früheren Abbau von Kalk sind stellenweise anthropogene Reliefformen (Steinbrüche mit steilen Felswänden) in dem Gebiet geschaffen worden.

2.4 Vorkommende Lebensraumtypen und Kontaktbiotop

Lebensraumtypen:

Im FFH-Gebiet kommen zwei Lebensraumtypen vor, die zusammen ca. 8,3 Hektar der 20,09 Hektar großen Gesamtfläche des FFH-Gebietes ausmachen und für die Ausweisung als FFH-Gebiet ausschlaggebend waren:

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Biotoptypen:

HB-Code	Biotoptyp	Fläche in ha	Flächenanteil in %
01.110	Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte	9,35	46,54
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	4,51	22,45
01.220	Sonstige Nadelwälder	0,43	2,15
01.300	Mischwälder	4,32	21,50
01.400	Schlagfluren und Vorwald	0,66	3,30
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	0,30	1,50
99.102	Vegetationsfreie Steilwand	0,02	0,01
	Gesamtergebnis	20,09	100

Kontaktbiotop

HB-Code und Bezeichnung	Einfluss	Länge in m	In % zur der Gesamtlänge
01.110 Buchenwälder mittlerer Standorte	+	175	6,90
01.183 Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	0	280	11,06
01.220 Sonstige Nadelwälder	-	202	7,98
01.300 Mischwälder	0	228	9,00
01.400 Schlagfluren	0	203	8,02
02.100 Gehölze trocken bis frisch	+	47	1,86
14.510 Straße	-	1016	40,13
14.520 Befestigter Weg	-	373	14,73
14.530 Unbefestigter Weg	-	8	0,32
Summe		2532	100

2.5 Bedeutung des Gebietes

Es handelt sich bei diesem FFH-Gebiet um einen lokal bedeutsamen Waldkomplex in wärmebegünstigter Lage auf Massenkalk, der aus Hutewirtschaftung und beweideten Halbtrockenrasen hervorgegangen ist, Relikte dieser historischen Bewirtschaftungsformen aufweist und im Westen sehr alte Einzelbäume sowie totholz- und strukturreiche Altbestände von Waldmeister-Buchenwald enthält.

Ein Karstgebiet in oberdevonischem Massenkalk, in dem sich lokal wichtige und gut erhaltene Höhlenvorkommen befinden.

3. Leitbild, Erhaltungsziel

3.1 Leitbild

Für das FFH-Gebiet (5416-305) „Urwaldzelle bei Braunfels“ ist die Erhaltung und natürliche Entwicklung des Waldmeister-Buchenwaldes sowie die Erhaltung der nicht touristisch erschlossenen Höhlen zentraler Leitgedanke.

In das Leitbild einzubeziehen ist die mittel- bis langfristige Umwandlung naturferner in naturnahe Waldgesellschaften. Entsprechend der unterschiedlichen Standortbedingungen und der potentiellen natürlichen Vegetation sind in dem Gebiet naturnahe Buchenwälder verschiedener Buchenwaldgesellschaften sowie Bachauenwald zu entwickeln. Auf den trockensten, südexponierten und flachgründigen Standorten, die v. a. in Teilflächen der östlichen Hänge gegeben sind, finden sich zumindest in Säumen einzelne wärmeliebende Arten wieder, die auf eine Entwicklung in Richtung des Orchideen-Buchenwald (Carici-Fagetum) hindeuten.

Zielvorstellung für das gesamte Waldgebiet sind totholz- und strukturreiche Bestände, in deren Waldentwicklung forstlich so wenig wie möglich eingegriffen wird, um wie bei Naturwaldreservaten, die forstlich gar nicht bewirtschaftet werden, einen hohen Artenreichtum und eine hohe Diversität anzustreben. Dabei stellt die mittel- bis langfristige Umwandlung von Mischwäldern und Nadelwäldern in Laubwald ein Zwischenschritt dar. Ein weiteres Erhaltungsziel ist es, die Eibe (*Taxus baccata*), zu erhalten und ggf. zu fördern.

8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Höhlen sind Zeugnisse der Erdgeschichte.

Überall, wo Kalkgestein ansteht, ist die Wahrscheinlichkeit, dass es Höhlen gibt, besonders groß. Höhlen weisen ein sehr ausgeglichenes Temperatur- und Feuchteregime auf. Da nur im Eingangsbereich Tageslicht einfällt, ist nur dort ein Pflanzenwachstum möglich. Für einige hochspezialisierte Tierarten stellen Höhlen den einzigen besiedelbaren Lebensraum dar. In bestimmten Höhlensystemen kommen aufgrund ihrer Isolierung sogenannte endemische Arten vor, die ausschließlich diesen Lebensraumtyp besiedeln. Für zahlreiche zum Teil sehr stark gefährdete Fledermausarten sind die unterirdischen Hohlräume als Winter- und Sommerquartier von großer Bedeutung.

Übersicht der nachgewiesenen Tierarten des LRT 8310

Deutscher Name*)	Wissenschaftlicher Name
Höhlenradnetzspinne	<i>Meta menardi</i>
Familie: Dickkieferspinnen (Tetragnathidae)	<i>Metellina merianae</i>
Höhlenspinne	<i>Nesticus cellulanus</i>
Schneckenkanker (Weberknecht)	<i>Ischyropsalis hellwigi</i>
Landassel	<i>Oniscus asellus</i>
Tausendfüßler	<i>Tachypodoiulus niger</i>
Stelzmücke	<i>Limonia nubeculosa</i>
Zackeneule	<i>Scoliopteryx libatrix</i>
Olivbrauner Höhlenspanner	<i>Triphosa dubitata</i>
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>
Schlupfwespenart	<i>Diphyus quadripunctorius</i>
Kellerglanzschnecke	<i>Oxychilus cellarius</i>

*) Wenn kein deutscher Artnamen bekannt, wird eine systematische Zuordnung angegeben.

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

In dem Waldbestand findet keine forstliche Nutzung statt. Stehendes und liegendes Totholz ist umfangreich vorhanden und wird bis auf einzelne Verkehrs-Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße belassen.

3.2. Erhaltungsziele

8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

- Erhaltung der Funktion der ausgewiesenen Höhle für die LRT-charakteristische Tier- und Pflanzenwelt
- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna bei gleichzeitiger Absicherung der Eingänge vor unbefugtem Betreten
- Erhaltung des typischen Höhlenklimas und des Wasserhaushalts
- Erhaltung typischer geologischer Prozesse

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

3.3. Zielvorgaben Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist	Erhaltungszustand Soll 2012	Erhaltungszustand Soll 2018
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	B	B	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	A - 7,3 ha B - 1,0 ha	A/B	A/B

Erläuterung der Tabelle 3.3.

Bewertung des Erhaltungszustandes

A = hervorragende Ausprägung

B = gute Ausprägung

C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Für die Buchenwälder des LRT 9130 erfolgen die Zuordnung zum LRT und die Bewertung nicht auf Grundlage gutachterlicher Vor-Ort-Einschätzung, sondern anhand der Forsteinrichtungs- und Biotopkartierungsdaten. Der in der Hessischen Biotopkartierung erfasste Buchenwald erhält dabei die Bewertung „A“. Für die übrigen Buchenwälder erfolgt die Zuordnung zum LRT per EDV nach einem festgelegten Schema. Es werden die Wertstufen "B" bzw. "C" zugeordnet.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT

In den LRT-Flächen liegen augenscheinlich keine Beeinträchtigungen und Störungen vor. Durch Schadereignisse ist die LRT-Fläche Nr. 3 nicht als Buchenwald, sondern als Schlagflur charakterisiert.

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	keine	keine
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	keine	keine

5. Maßnahmenbeschreibung

Die Maßnahmen sind im Planungsjournal aufgezeigt und werden wie folgt kurz beschrieben. Hinter der jeweiligen Maßnahme wird die Code Nr. aus dem NATUREG angegeben.

5.1 Maßnahmen, zur Gewährleistung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der NATURA 2000 Schutzgüter (Natureg - Maßnahmentyp 2)

5.1.1 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind

5.1.1.1 Keine Nutzung auf LRT –9130 - Waldmeister-Buchenwald – Flächen, Beibehaltung der naturnahen Waldstruktur im LRT - 02.01

- die Erreichung eines hohen Anteiles von liegendem und stehendem Totholz aller Stärken
- die Schaffung gleicher Anteile von Bäumen der Optimalphase, Alterungsphase und Zerfallsphase
- der Verzicht auf Pflanzmaßnahmen zur Selbstansiedlung der natürlichen Baumartenzusammensetzung
- die Duldung von Pionierbäumen und forstwirtschaftlich nicht interessanten Baumarten
- Die Höhlenbäume für den Schwarzspecht u. a. Höhlenbrüter müssen sukzessive vom Zwischenstand freigestellt werden.
- Entlang der Kreisstraße (durch die Hess. Straßenbauverwaltung) und entlang des westlichen Asphaltweges sind angrenzende Flächen bis 30 m Breite aus Verkehrssicherungsgründen intensiver zu pflegen. Hier wird auf Teilflächen die Entwicklung von Waldrandgestaltung empfohlen.
- Bäume, die deutlich erkennbar eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellen, können im Einzelfall auf die freie Entscheidung des Revierleiters hin, gefällt werden.

5.2 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung der FFH-Gebiete (Natureg – Maßnahmentyp 5)

5.2.1 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt

5.2.1.1 Entwicklung naturnaher Strukturen zum LRT - 91E0 – Bachauenwald – 02.02.02

In dem Eschenforst der Talmulde, der auf Bachauenwaldstandort stockt, sollen langfristig durch ökologisch orientierte forstliche Nutzung naturnahe Waldstrukturen entwickelt werden und die Entwicklung zu Bachauenwald schonend gefördert werden. Pflanzungen, auch Erlenpflanzungen sollten unterbleiben; Totholz, Höhlenbäume, Lichtbaumarten und Pioniergehölze sollen geduldet werden und die Nutzung auf ein Maß beschränkt werden, so dass ein strukturreicher, mehrschichtiger Waldaufbau mit Bäumen unterschiedlichen Alters mit kontinuierlichem Waldcharakter dauerhaft gesichert ist. Eine weitgehende Duldung von Sukzessionsprozessen und die Selbstentwicklung zu einem mehrschichtigen Waldbestand dienen gleichzeitig der Verlangsamung von Mineralisierungsprozessen und einem niedrigeren Nährstoffumsatz und wirken der Eutrophierung entgegen.

5.2.1.2 Entwicklung naturnaher Strukturen zum LRT- 9130 – Waldmeister- Buchenwald – 02.02.01

In den Mischwaldbeständen mit hohen Laubwaldanteilen sollen die standortfremden Nadelgehölze über einen mittelfristigen Zeitraum sukzessive, der Marktlage angepasst, geerntet werden. Zur Vermeidung unnötiger Bodenverdichtungen werden ausschließlich bodenschonende Rückeverfahren eingesetzt. Naturschutzbedingt höhere Aufwendungen beim Rücken des Nadelholzes (Seilzugarbeit) werden ggf. aus dem Naturschutzetat finanziert.

Nadelgehölz-Jungwuchs im Laubwald soll möglichst kurzfristig, in einem Zeitraum bis zu 5 Jahren, entfernt werden.

Die von der Stadt Braunfels durchgeführten Maßnahmen können von ihr ggf. als Ökopunkte geltend gemacht werden (Kompensationsverordnung beachten).

5.3 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft außerhalb der LRT- und Arthabitatflächen (Natureg – Maßnahmentyp 6)

5.3.1 Naturnahe Waldnutzung auf den übrigen Flächen - 02.02

Auf älteren Mischwaldbeständen und Übrigen stark forstlich genutzten Laubwaldbeständen, die auf Standorten des Waldmeister-Buchenwaldes stocken, sollen langfristig durch ökologisch orientierte forstliche Nutzung naturnahe Waldstrukturen entwickelt werden und die Entwicklung zu Buchenwaldgesellschaften schonend gefördert werden. Pflanzungen sollten unterbleiben; Totholz, Höhlenbäume, Lichtbaumarten und Pioniergehölze sollten zumindest in Teilbereichen geduldet werden und die Nutzung auf ein Maß beschränkt werden, so dass ein strukturreicher, mehrschichtiger Waldaufbau mit Bäumen unterschiedlichen Alters mit kontinuierlichem Waldcharakter dauerhaft gesichert ist.

Eiben (*Taxus baccata*) sind ggf. durch Freistellen zu erhalten. Erhalt der alten Buchen und Eichen durch Herausnahme aus der forstlichen Nutzung.

5.3.2 Entwicklung eines stufigen Waldrandes (Verkehrssicherung) - 02.04.09

Entlang des westlich angrenzenden Weges sollen Gehölzrückschnitt und Gehölzentnahme zur Verkehrssicherung an geeigneten Stellen sukzessive dafür genutzt werden, einen mehrstufigen Waldrand bis ca. 30 m Breite aus Bäumen 2. Ordnung, vorgelagertem Strauchmantel und nicht genutztem krautigem Saum zu entwickeln. Neben dem ökologischen Nutzen werden durch das langfristige Abrücken der Bäume 1. Ordnung die Maßnahmen zur Verkehrssicherung herabgesetzt.

5.4 Vorschläge für ergänzende Maßnahmen (nach NSG-Verordnung)

5.4.1 Maßnahmen zur Besucherlenkung und Öffentlichkeitsarbeit - 14.

Aufgrund seiner Lage nahe der Stadt Braunfels eignet es sich besonders als Naherholungsgebiet. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Naturschutzes sollten Info-Tafeln aufgestellt werden.

6 . Literatur

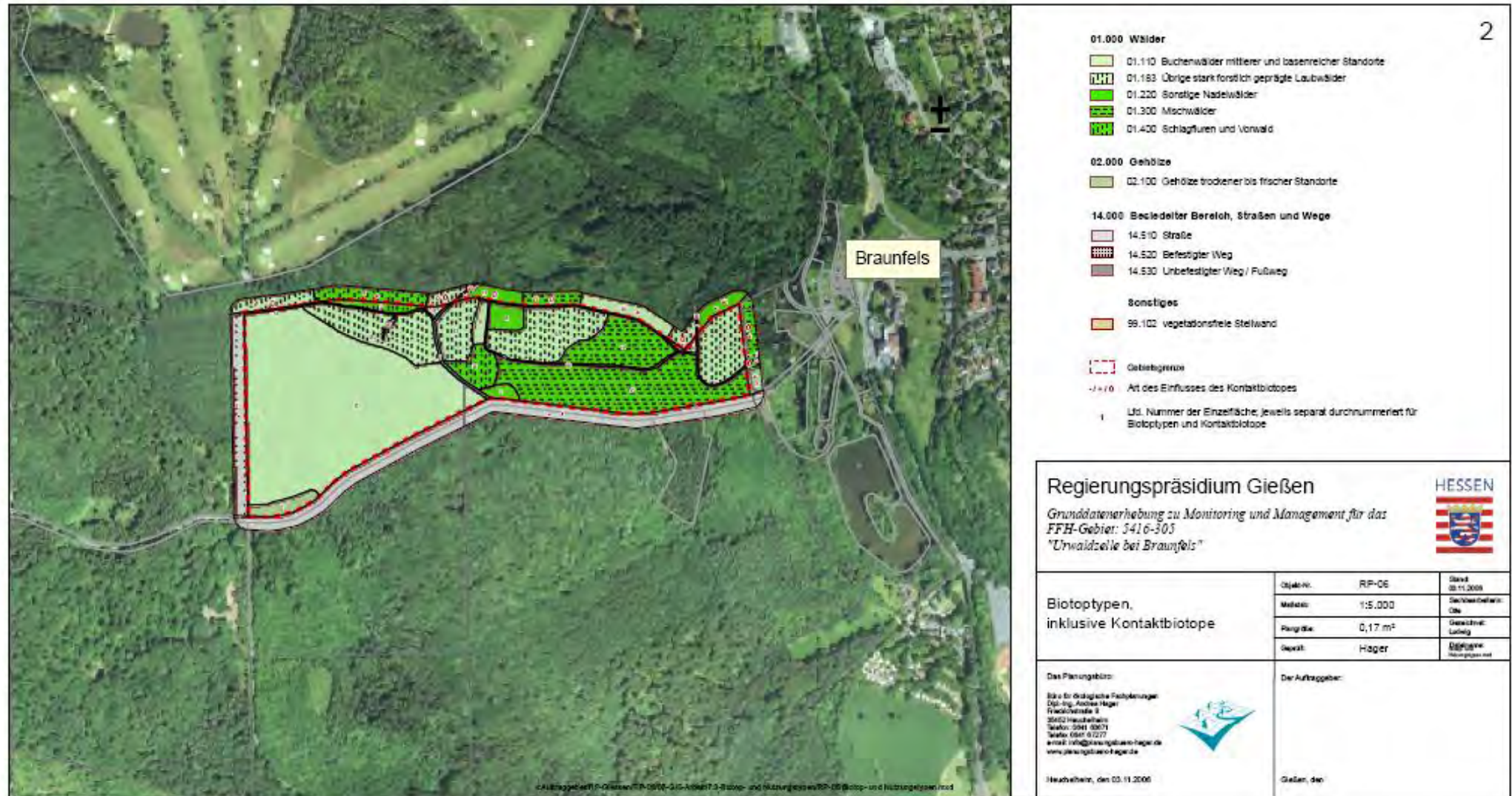
- GDE FFH- Gebiet „Urwaldzelle bei Braunfels“ vom November 2006
- Standarddatenbogen vom April 2004, RP Gießen
- NSG – VO vom 3. August 1976, RP Darmstadt
- Mittelfristiger Pflegeplan, Planungsbüro AVENA von 1992
- Foto, Franz Baier RP Gießen

7. Planungsjournal

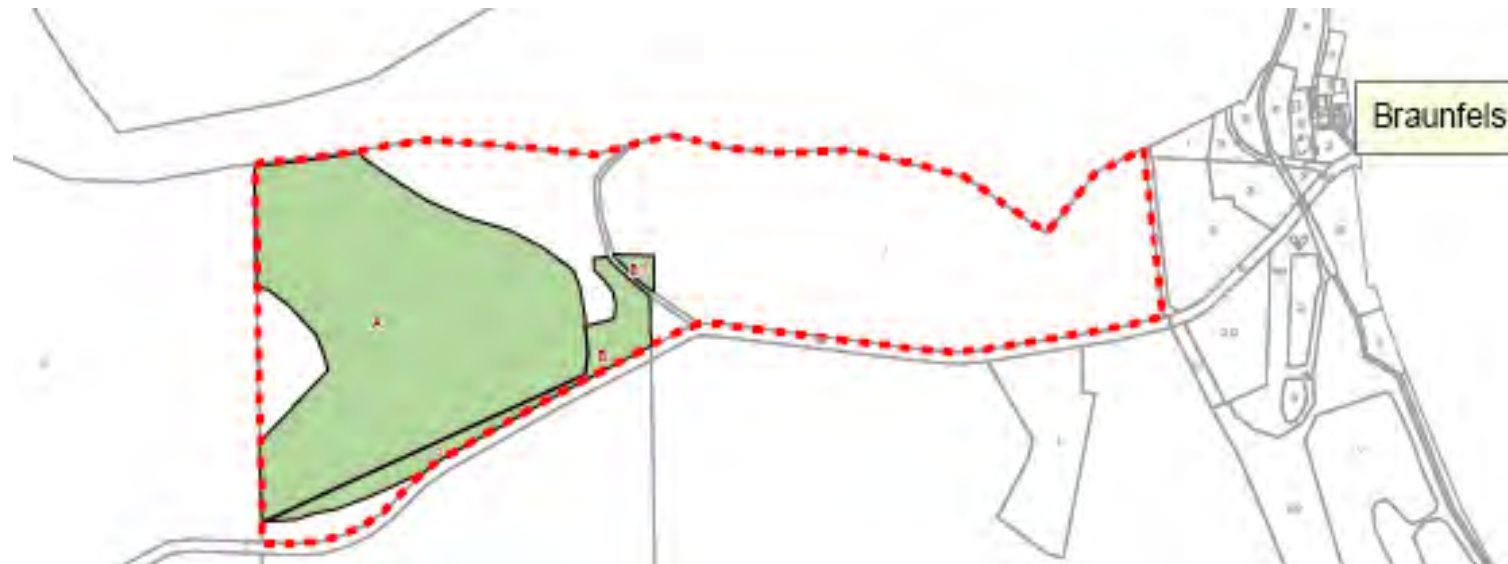
Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Keine Nutzung auf LRT 9130 - Waldmeisterbuchenwald-Flächen	Erhaltung des LRT-Waldmeisterbuchenwald, schon seit der NSG-VO von 1960 keine forstl. Nutzung, hohe Altholz- u. Totholzanteile, zahlreiche Horst- u. Höhlenbäume	2	ja	8,31	0,00	01-12	2010
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Entwicklung naturnaher Waldstrukturen auf Standorten des Waldmeister-Buchenwaldes	Schaffung zusätzlicher Flächen mit dem LRT - Waldmeister-Buchenwald	5	ja	2,27	0,00	01-12	2010
Schaffung ungleichaltriger Bestände	02.02.02.	Entwicklung naturnaher Waldstrukturen auf Standorten des Bachauenwaldes (LRT 91E0)	Entwicklung des gleichaltrigen Eschenwaldes zu dem LRT - Bachauenwald (LRT 91E0)	5	ja	0,65	0,00	01-12	2010
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Behutsame Entnahme von Nadelgehölzen (auch Nadelholz-Jungwuchs)	Entwicklung zum LRT -Waldmeister-Buchenwald mit seinen charakteristischen Pflanzen (Orchideen)- u. Tierarten auf Kalkstandorten	6	ja	6,20	0,00	01-12	2010
Anlage von Waldinnen- und Außenmänteln und -säumen sowie Lichtungen	02.04.09.	Nur notwendige Entnahme von Bäumen aufgrund der Verkehrssicherung bis 30 m vom Waldrand (Straße)	Entwicklung eines stufigen Waldrandes (Verkehrssicherung)	6	ja	0,00	0,00	01-12	2010
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturnahe Waldnutzung	Strukturreicher, mehrschichtiger Wald mit Bäumen unterschiedlichen Alters	6	ja	2,13	0,00	01-12	2010

8. Karten

Biotoptypen im FFH-Gebiet „Urwaldzelle bei Braunfels“



Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Urwaldzelle bei Braunfels“



FFH-Lebensraumtypen

2510 Nicht touristisch erschlossene Höhlen (Höhleingänge nicht dargestellt)

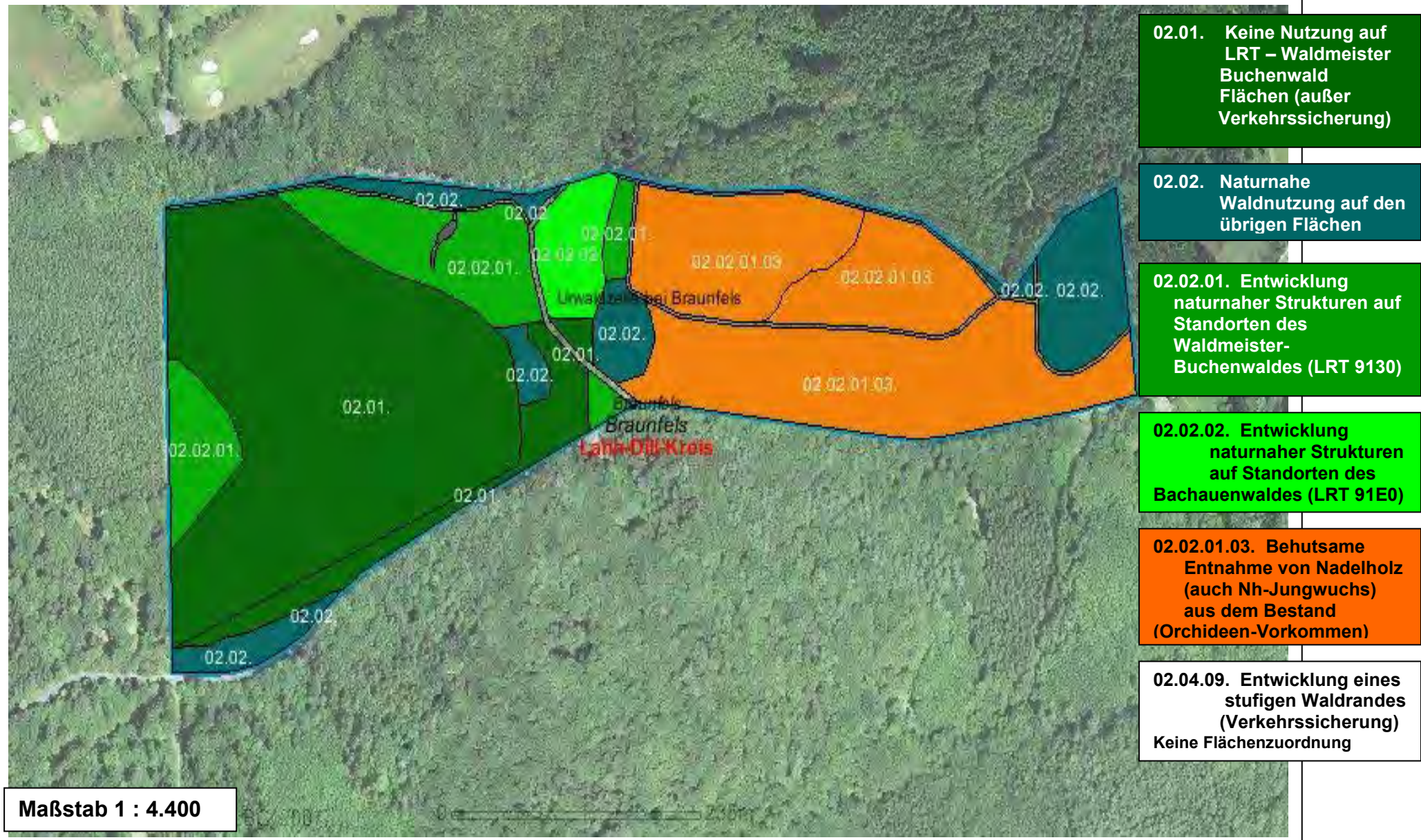
9130 Wildmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Werte Erhaltungszustand

- A hervorragend
- B gut
- C mittel bis schlecht
- t Id. Nr. der Einzelfläche

Gebietsgrenze

FFH-Gebiet „Urwaldzelle bei Braunfels“ Nr. 5416 - 305



1121

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urwaldzelle“, Gemarkung Braunfels, Landkreis Wetzlar, vom 3. Aug. 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Braunfels, Landkreis Wetzlar. Es besteht aus Flur 34, Flurstück 2 (Häuserberg), Flur 33, Flurstück 2 und 9 (Rotheberg), und umfaßt die Abt. 27 und 28 des Stadtwaldes Braunfels in einer Größe von 19,8 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes wird wie folgt beschrieben:

Sie beginnt an der Landstraße Braunfels—Tiefenbach am Waldbeginn an der nördlichen Straßenbegrenzung bei Grenzstein Nr. 64 und verläuft in westlicher Richtung entlang der Straße bis zum Auftreffen auf den Weg zum Homburger Hof und folgt diesem in nördlicher Richtung bis zur Besitzgrenze Stadtwald Braunfels—Privatwald Fürst Solms. Die in östlicher Richtung verlaufende Grenze begrenzt auch von Grenzstein Nr. 82 bis 67 das Naturschutzgebiet. Von Grenzstein Nr. 67 bis Nr. 64 verläuft die Grenze weiter in südlicher Richtung bis zur Landstraße Braunfels—Tiefenbach zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 25 000 (topographische Karte), 1 : 10 000 (Bestands- und Betriebskarte) und 1 : 2000 (Flurkarte) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar — Untere Naturschutzbehörde — in Wetzlar und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;

6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Neubegründungen von Nadelholzkulturen vorzunehmen;
15. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
16. wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vorzunehmen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung in Flur 33, Flurstücke 2 und 9 (Rotheberg) — Abt. 28 des Stadtwaldes Braunfels — im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 oder § 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegensteht;
2. die Ausübung der Jagd;
3. der Personen- und Güterverkehr des Eigentümers des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;
4. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
5. das Betreiben des Sprengstofflagers im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
6. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen und an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu

melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmt, Modellflugzeuge einsetzt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);

14. Neubegründung von Nadelholzkulturen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);

15. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);

16. wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urwaldzelle“ in der Gemarkung Braunfels im Landkreis Wetzlar vom 25. 10. 1960 (StAnz. 1961 S. 238) wird aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 8. 1976

Der Regierungspräsident
— **Höhere Naturschutzbehörde** —
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 34/1976 S. 1520